

Stellungnahme

Referentenentwurf: Jahressteuergesetz 2026

Allgemein

Wir teilen die Feststellung des Entwurfs: Das Gesetz enthält überwiegend zusammenhangslose, technische Einzelmaßnahmen. Zwar nimmt der Entwurf an einigen Stellen, wie etwa bei der Beseitigung von Rechtsunsicherheiten im Bereich der umsatzsteuerlichen Organschaft, praxisrelevante und sinnvolle Anpassungen vor. Aus Sicht des Mittelstands greift der Gesetzesentwurf in seiner Gesamtheit jedoch deutlich zu kurz.

Wir vermissen im vorliegenden Entwurf eine klare mittelstandspolitische Entlastungslinie. Statt der dringend benötigten strukturellen und spürbaren steuerlichen Entlastungen droht durch den Entwurf faktisch eine Mehrbelastung für die Unternehmen. Insbesondere die im Entwurf ausgewiesenen einmaligen Umstellungskosten für digitale Prozessabläufe in Höhe von rund 291 Millionen Euro treffen KMU, die nicht über eigene spezialisierte IT- und Payroll-Abteilungen verfügen, überproportional hart. Der Entwurf verfehlt das Ziel des Bürokratierückbaus.

1. Grundsätzliche und strukturelle Anmerkungen

BÜROKRATIE UND ERFÜLLUNGSAUFWAND

Der Gesetzesentwurf sieht für die Wirtschaft einen zusätzlichen jährlichen Erfüllungsaufwand von rund 2,85 Millionen Euro sowie einen einmaligen Umstellungsaufwand in Höhe von 291 Millionen Euro vor. Dieser einmalige Aufwand resultiert laut Entwurf vollständig aus der zwingenden Einführung oder Anpassung digitaler Prozessabläufe.

Der Mittelstand unterstützt und fordert die Digitalisierung des Steuerverfahrens. Es darf jedoch nicht verkannt werden, dass diese einmaligen Umstellungskosten KMU überproportional hart treffen, da es diesen in der Regel an eigenen IT-, Lohnbuchhaltungs- oder Steuerabteilungen mangelt, um derartige Anpassungen routiniert abzufedern.

Die pauschale Behauptung im Referentenentwurf, der Wirtschaft entstünden durch das Gesetz „keine direkten sonstigen Kosten“, kritisieren wir scharf. Diese Darstellung ist aus Sicht der betrieblichen Praxis realitätsfremd. Umfangreiche IT-Anpassungen, die Schaffung neuer Schnittstellen und die Umstellung von internen Prozessen stellen faktisch eine erhebliche wirtschaftliche Belastung für die Betriebe dar, auch wenn sie formal im Entwurf lediglich als „Erfüllungsaufwand“ deklariert werden.

Wir fordern daher nachdrücklich eine fundierte und realistische Mittelstandsverträglichkeitsprüfung, um die wahren Belastungen für KMU transparent zu machen. Zudem darf die Finanzverwaltung bei der Forderung nach immer mehr digitalen Prozessen in der Wirtschaft nicht selbst zum Flaschenhals der Digitalisierung werden.

FEHLENDE REFORMBAUSTELLEN UND INVESTITIONSANREIZE

Der Entwurf beschränkt sich auf rechtstechnische Anpassungen und Reparaturen. Damit verpasst der Gesetzgeber aus Sicht des BVMW die Chance, dringend notwendige strukturelle Reformen auf den Weg zu bringen, um den Wirtschaftsstandort Deutschland in der schwierigen konjunkturellen Lage spürbar zu entlasten.

Um dem Mittelstand echte Wachstumsimpulse zu geben und die Unternehmen von strukturellen Standortnachteilen zu befreien, fordern wir, die folgenden zentralen Reformbaustellen in das Gesetzgebungsverfahren aufzunehmen:

- Vereinfachung der Lohnbesteuerung: Der Gesetzgeber muss die Lohnsteuer grundlegend entbürokratisieren. Begleitend fordern wir die gezielte steuerliche Förderung und Modernisierung von intelligenten Mitarbeitervergütungssystemen, um Fachkräfte binden zu können.
- Echte Investitionsanreize: Der Mittelstand benötigt dringend wirksame steuerliche Investitionsanreize. Hierzu zählen aus unserer Sicht pragmatische Verbesserungen bei den Abschreibungsbedingungen (AfA), deutlich erwei-

terte Möglichkeiten der Verlustverrechnung sowie attraktivere und handhabbare Bedingungen für die Thesaurierung von Gewinnen.

- **Rechtssicherheit bei der Betriebsaufspaltung:** Die anhaltende Rechtsunsicherheit im Bereich der Betriebsaufspaltung stellt für viele Familien- und Mittelstandsunternehmen ein unkalkulierbares Risiko dar und muss gesetzlich beseitigt werden.

2. Anmerkungen zu den konkreten Einzelmaßnahmen

LOHNSTEUER UND ELEKTRONISCHE BESCHEINIGUNGEN (U.A. § 41B ESTG)

Der Gesetzentwurf sieht eine deutliche Erweiterung der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung vor. Künftig müssen Arbeitgeber unter anderem steuerfrei erstattete Reisekosten, Aufwendungen für doppelte Haushaltsführung, Kinderbetreuungsleistungen, Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen und Angaben zur Firmenwagenüberlassung deutlich strukturierter übermitteln. Gleichzeitig sollen bisherige Aufzeichnungserleichterungen (etwa in der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung) entfallen.

Dies bedeutet zwar eine verbesserte Datenqualität und im Idealfall weniger Rückfragen seitens der Finanzverwaltung. In den Betrieben entsteht jedoch zunächst ein erheblicher einmaliger Abstimmungsbedarf zwischen Reisekostenabrechnung, Lohnbuchhaltung, Personalabteilung und Steuerberatung. Um diese Belastung abzufedern, fordern wir klare Schon- und Übergangsfristen sowie standardisierte Schnittstellen, die speziell auf die IT-Ressourcen kleinerer Arbeitgeber zugeschnitten sind.

UMSATZSTEUERLICHE ORGANSCHAFT (§§ 2, 2C USTG)

Wir begrüßen die geplante Einführung einer planbaren Erklärungslösung (§ 2c UStG-E) zur Beseitigung der bisherigen Rechtsunsicherheiten. Für Unternehmensgruppen, Holdingstrukturen und Familienunternehmen ist dies ein wichtiger und richtiger Schritt.

Die komplexen Regelungen zur Rückabwicklung fehlerhaft angenommener Organschaften und die damit verbundenen unkalkulierbaren Haftungsrisiken sehen wir jedoch äußerst kritisch. Zudem fordern wir eine vereinfachte KMU-Option bei

den Eingliederungsvoraussetzungen, da viele mittelständische Unternehmensgruppen die nach wie vor hohen Hürden für eine Organschaft oftmals nicht rechtssicher erfüllen können.

AUFTEILUNG VON GESAMTKAUFPREISEN FÜR BEBAUTE GRUNDSTÜCKE (§ 6F ESTG)

Die gesetzliche Normierung in § 6f EStG-E, wonach die Finanzverwaltung künftig die im Kaufvertrag vorgenommene Aufteilung des Gesamtpreises anerkennt, ist eine praxisrelevante Verbesserung. Zur Vermeidung von langwierigen Bewertungsstreitigkeiten mit der Finanzverwaltung und pauschalen Missbrauchsvorwürfen sollte der Gesetzgeber für KMU ergänzend eine praxisnahe Safe-Harbor-Regelung in das Gesetz integrieren.

EINSATZ VON KÜNSTLICHER INTELLIGENZ DURCH FINANZBEHÖRDEN (§ 29C AO)

Der Entwurf erweitert die Befugnisse der Finanzverwaltung zur Verarbeitung personenbezogener Daten für die Entwicklung, Überprüfung und den fortlaufenden Betrieb von automatisierten Verfahren und KI-Systemen maßgeblich. Wir erkennen die Notwendigkeit einer digitalen und effizienten Finanzverwaltung ausdrücklich an, bei der auch behördenweiter Datenaustausch stattfindet.

Für die Unternehmen muss jedoch transparent und nachvollziehbar bleiben, nach welchen Kriterien KI-Systeme Sachverhalte prüfen und bewerten. Es muss für sie unkompliziert möglich sein, maschinelle Fehler zu erkennen und korrigieren zu lassen. Wir fordern hier den klaren gesetzlichen Grundsatz, dass am Ende immer ein Mensch entscheidet, um weitreichende automatisierte Fehlbewertungen zu Lasten der Steuerpflichtigen auszuschließen.

ANPASSUNG DES ZINSSATZES (§ 238 AO)

Die geplante Anhebung des Zinssatzes nach § 238 AO auf 0,3 Prozent pro Monat (entspricht 3,6 Prozent p.a.) ab dem 1. Januar 2027 erhöht den Liquiditätsdruck auf die Unternehmen merklich. Wenn der Gesetzgeber bei der Anpassung von Verzinsungsregelungen derart zeitnah auf das gestiegene Marktniveau reagiert, erwarten wir im Gegenzug, dass auch steuerliche Freibeträge und Pauschbeträge zeitnah und dynamisch an die Inflation und das Marktniveau angepasst werden.

PLATTFORMEN-STEUERTRANSPARENZ-GESETZ (PSTTG)

Die im Entwurf vorgesehenen Anpassungen, insbesondere zu § 13 PStTG, verfehlen die praktischen Probleme. Viele klassische mittelständische Unternehmen geraten nach wie vor als unbeabsichtigte Plattformbetreiber in komplexe und sanktionsbewehrte Meldepflichten. Wir fordern hier dringend die Einführung von Bagatellgrenzen oder expliziten KMU-Ausnahmen, um den administrativen Überhang für den Mittelstand zu stoppen.

Ansprechpartner:

Dr. Hans-Jürgen Völz
Bundesgeschäftsführer Volkswirtschaft
hans-juergen.voelz@bvmw.de
+49 30 533 206-49

Fazit und Ausblick

Der Referentenentwurf zum Jahressteuergesetz nimmt an einigen Stellen sinnvolle rechtstechnische Anpassungen vor, den großen Entwurf zur Entlastung des Mittelstands bleibt er jedoch schuldig.

Wir appellieren daher nachdrücklich an den Gesetzgeber, den Entwurf im weiteren parlamentarischen Verfahren – und noch vor der geplanten Kabinettsfassung am 1. Juli 2026 – gezielt um die genannten KMU-freundlichen Optionen und strukturellen Entlastungen zu ergänzen.

Jasper Lücke
Referent Steuern, Finanzen und Konjunktur
jasper.lueke@bvmw.de
+49 30 533 206-138

Der Mittelstand. BVMW vertritt mit seinen rund 28.000 Mitglieder in Politik, Medien und Gesellschaft erfolgreich die Interessen des Mittelstands. Mit rund 200 Geschäftsstellen bundesweit und über 85 eigenen Auslandsbüros ist der BVMW national sowie international präsent.

Kontakt

Der Mittelstand. BVMW e.V., Politik Inland
Potsdamer Straße 7, 10785 Berlin
Telefon: + 49 30 533206-0, Telefax: +49 30 533206-50
E-Mail: politik@bvmw.de; Social Media: @MittelstandBVMW